

Zeitschrift:	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
Herausgeber:	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
Band:	- (1954)
Heft:	136
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Stellenvermittlung:

Wie soll ein Bewerbungsschreiben abgefasst werden?

In der Stellenvermittlung bekomme ich jedes Jahr einige Dutzend von Bewerbungsschreiben von in- und ausländischen Berufsleuten, welche alle sehr gerne eine Stelle haben möchten. Zum Teil werden mir auch solche Bewerbungsschreiben von Arbeitgebern zur Begutachtung vorgelegt. Es ist tatsächlich sehr interessant, wenn man solche Offerten einsehen kann, besonders wenn man die Bewerber noch persönlich kennt. Wieviele Fehler werden gemacht — wie stimmen solche Bewerbungsschreiben oft mit den charakterlichen Eigenschaften des Bewerbers zusammen! Es ist unbedingt notwendig, dass auch unsere Berufsleute saubere, korrekte Offerten und Bewerbungen abgeben.

Es machen alle Arbeitgeber die gleiche Erfahrung, dass $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ aller Bewerbungen unzureichend sind, dabei soll nicht gesagt sein, dass alle diese Bewerber nichts können. Sie besitzen nur nicht die Gewandtheit, ihre Kenntnisse darzustellen, sie schreiben einen schlechten Stil, sie sind bei der Abfassung flüchtig gewesen, sie haben nicht ihr ganzes Können und eine gesammelte Ueberlegung beim Schreiben angewandt.

Viele sprechen zuviel von sich, von der Befriedigung, die sie in der neuen Stelle finden würden —. «Ich freue mich — mit Ihnen — auf die erste Begegnung, die Ihnen Ihr Urteil und Ihren Entschluss erleichtern wird». — Das sind Gefühlsregungen, die nicht in eine Bewerbung passen. Das Wörtlein Ich lässt sich ja nicht ganz vermeiden, aber es sollte nach Mög-

lichkeit durch das Sie ersetzt werden. «Sie werden zufrieden sein» ist besser als «Ich freue mich» usw.

Das Schweizer Hochdeutsch verdirbt leider manche Offerte, einige Beispiele welche immer wieder vorkommen:

«Meine praktische Ausbildung wurde eine besonders gründliche ...»

«Meine Arbeitsweise ist nicht sehr rasch, um dafür aber gute Arbeit zu leisten . . .»

«Wann darf ich Ihnen eine Kostprobe ablegen . . .» (gemeint ist Arbeitsprobe).

Viele Bewerbungen sind viel zu knapp gehalten. Rückfragen werden notwendig die man sich ersparen könnte. Es ist unbedingt notwendig, dass man sein Alter, Sprachenkenntnisse, Ausbildungsort, Dauer der Ausbildung usw. angibt. Es ist auch unerlässlich, dass man jeder Offerte einen handgeschriebenen Lebenslauf und eine Photo, wenn möglich Pass oder Amateurphoto, beifügt. Originalzeugnisse dürfen bei Bewerbungsschreiben nie beigefügt werden, immer nur amtlich beglaubigte Abschriften oder noch besser Photokopien. Zeugnisse, welche man Bewerbungsschreiben beilegt, müssen nicht retour gesandt werden, es sollte allerdings zur guten Kinderstube gehören, dass man auf Bewerbungsschreiben Antwort bekommt und die beigefügten Unterlagen wieder retour erhält.

Oft verrät die äussere Aufmachung eine grobe Nachlässigkeit, schlechtes Papier, unsaubere Schreibmaschinenschrift, ungeschicktes Stellen des Brieftextes — all das sind Fehler, die keinen guten Eindruck vermitteln und somit auch der besten Offerte schaden.

Oskar Bosshard, Stellenvermittler.



Stempel
Schilder
Gravuren

ZÜRICH
Limmatquai 32
Tel. 32 61 89

Darmträgheit? dann die
«Platenius»-Sitzdouche!
Zugleich Wärmeflasche!

Bildprospekte durch:
ROLF KOCH, Kuonimatt 5 (bei Horw
Kriens-Luzern)



Der Bürgenstock grüßt Sie! Le Burgenstock vous salue!

*7. Internationaler Kongress für Massage, Heilgymnastik und
Physikalische Therapie
11.—15. September 1954 auf dem Bürgenstock*

Haben Sie sich schon für den Internat. Kongress (unsere diesjährige Verbandstagung) angemeldet?

Wenn Sie sich in den nächsten Tagen anmelden, dann ersparen Sie dem Organisationskomitee sehr viel Arbeit.

J E D E S Mitglied sollte sich diese Tage zur Fort- und Weiterbildung reservieren.

Tagungskarte Nr. 1 für den ganzen Kongress Fr. 225.—

Tagungskarte Nr. 2 für Samstag-Sonntag-Montag Fr. 95.—

Das Organisationskomitee bittet die Schweizer Mitglieder, wenn möglich keine Einzelzimmer zu bestellen, da solche nur beschränkt vorhanden sind. Es haben sich ausländische Berufsleute angemeldet, die körperlich behindert sind. Um diesen Leuten Einzelzimmer reservieren zu können, bitten wir um Ihr Verständnis.

Aus den Sektionen

Bern

Die Hauptversammlung fand am 31. Januar unter guter Beteiligung statt. Die Traktanden fanden reibungslose Erledigung und dem Vorstand wurde in globo Décharge erteilt. Um nicht die wichtige Internationale Tagung vom 11.—14. September 1954 auf dem Bürgenstock zu konkurrieren, beschloss die Versammlung, keine weiteren Anlässe etc. zu organisieren. Der Leiter der Versammlung empfahl wärmstens den Besuch und die Teilnahme dieses Kongresses und empfahl jetzt schon, die Tage dafür zu reservieren.

Als Vizepräsident wurde (für den verstorbenen H. Gstalter) neu gewählt, Herr Walter Kunz, Biel. Neu in den Vorstand konnte Herr P. Aeschlimann gewonnen werden und wurde einstimmig bestä-

tigt.

Die Versammlung konnte bereits um 12 Uhr geschlossen werden und bei einem gemeinsam eingenommenen Mittagessen wurde die Kollegialität und Freundschaft ausgiebig gepflegt. R. H.

Neuaufnahmen, bezw. Uebertritte:

Herr Walter Meyer, Burgerspital Bern, ersucht um die Wiederaufnahme in die Sektion Bern. Herr W. Meyer (blind) war bereits viele Jahre Mitglied und gab z. Z. den Austritt wegen langer schwerer Krankheit.

Frl. Marie Küenzler wünscht von der Sektion Genf in die Sektion Bern überzutreten.

Eventuelle Einsprachen sind innert 14 Tage nach Eröffnung im Fachorgan an den Präsidenten der Sektion Bern zu richten.

Briefkasten

Lohnzahlung der Ehefrau:

Da diese Frage für viele Mitglieder sehr aktuell ist, arbeiten doch in den meisten Betrieben die Eheleute zusammen, lassen wir diese Frage durch die Zeitschrift «Der Organisator» beantworten, wo kürzlich der ganze Fragenkomplex eingehend behandelt wurde.

Steuern:

Aus steuerlichen Gründen besteht im allgemeinen kein Interesse an einer Lohnzahlung des Kaufmanns an seine Ehefrau. Die Wehrsteuer und die meisten kantonalen Steuergesetze fassen das Einkommen von Ehemann, Ehefrau und minderjährigen Kindern als eine Einheit zusammen und berechnen den Steuersatz vom Gesamteinkommen der Familie. Wo das Geschäft in Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also einer juristischen Person mit eigener Steuerveranlagung besteht, kann ein Interesse daran bestehen, den Gewinn des Geschäfts durch eine Lohnzahlung an die Ehefrau herabzusetzen. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Ehemann einen beherrschenden Einfluss auf das Geschäft ausübt und wenn sonst seine eigenen Bezüge so hoch würden, dass ein Teil derselben als Voreignahme des Reinertrages von der Couponsteuer erfasst würde. Auch in diesen Fällen wird aber bei der persönlichen Steuerveranlagung das Einkommen beider Ehegatten als Einheit veranlagt werden. Zudem ist Voraussetzung, dass die Frau für das Geschäft tätig ist, also den Lohn tatsächlich verdient.

Von den Steuerverwaltung wird im Hinblick auf die Zusammenfassung des Einkommens beider Ehegatten der für die Ehefrau verbuchte Lohn wieder aufgerechnet. Aus andern als steuerlichen Gründen kann aber — wie noch zu zeigen sein wird — eine Lohnzahlung sehr zweckmäßig sein.

In diesen Fällen besteht aber auch in der Regel ein erhebliches Interesse daran, die erfolgte Lohnzahlung durch korrekte Buchung festzuhalten. Dagegen können sich die Steuerbehörden nicht wenden, sofern anderseits der von der Ehefrau bezogene Lohn als deren Erwerbseinkommen deklariert wird.

AHV:

Nach dem AHV-Gesetz ist die im Geschäft des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau nur dann beitragspflichtig, wenn sie einen Barlohn bezieht. Ein Interesse daran, für die Ehefrau AHV-Beiträge zu zahlen, besteht im allgemeinen nicht, da für die Ehepaar-Altersrente und für die Hinterlassenenrenten ohnehin die von beiden Ehegatten bezahlten Beiträge zusammengezählt werden. Immerhin gibt es einige Fälle, in denen ein solches Interesse vorhanden ist. Das ist einmal dann der Fall, wenn der Ehemann vor dem 1. Juli 1883 geboren ist und deshalb keine Beiträge bezahlt, während die Frau jünger ist. Durch eigene Beiträge kann sie sich eine eigene ordentliche Altersrente erwerben und ist damit nicht auf die Übergangsrente mit ihren unerfreulichen Begleitscheinungen angewiesen. Ein weiterer Fall ist der, dass der Ehemann als Staatenloser oder auch als Angehöriger gewisser fremder Staaten wegen ungenügender Beitragsdauer (weniger als 10 Jahre vor seinem 65. Altersjahr) gar keine oder nur eine um einen Drittel gekürzte Rente erhalten kann, während die Ehefrau das Schweizerbürgerrecht behalten konnte. Auch hier können ihre eigene Beiträge eine Rente verschaffen. Der Hauptfall dürfte vor allem derjenige sein, dass die Ehefrau älter als der Ehemann ist. Eigene Beiträge verhelfen ihr mit 65 Jahren zu einer eigenen einfachen Altersrente, während sonst eine Rente erst erhältlich ist, wenn auch der Ehemann dieses Alter erreicht hat. Ein Interesse an eigener Beitragsleistung kann ferner auch dann bestehen, wenn die Ehefrau aus einer vor dem 1. Dezember 1948 durch Tod oder Scheidung aufgelösten früheren Ehe Kinder hat, die bei einer Beitrags-